

Förderrichtlinie Balkonsolarkraftwerke

1. Förderziele

Mit der Sonne Strom erzeugen – die Photovoltaik-Anlage macht es möglich. Das vorhandene solare Potential soll auch im Mietwohnungsbestand bestmöglich genutzt werden.

Die Stadt Neuss fördert daher die Stromgewinnung durch sogenannte Balkonkraftwerke im Stadtgebiet. Diese lokale Stromgewinnung leistet durch die Verdrängung von konventionellem Strom aus Kohle und Gas somit einen Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen.

Zudem decken Balkonkraftwerke tagsüber die elektrische Grundlast in Haushalten und können einen Teil des benötigten Haushaltsstroms liefern. Dadurch bieten die Anlagen auch eine gewisse Unabhängigkeit von dem öffentlichen Netz und tragen zudem zu einer Verringerung der Energiekosten bei.

Mit der Förderung sollen Photovoltaikprojekte unterstützt und die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angeregt werden.

Die Vergabe der Förderung soll zudem Mieter*innen und Haushalte mit besonderen sozialen Herausforderungen bevorzugen, um diese in die Lage zu versetzen, ebenfalls zur Verringerung der stadtweiten CO₂-Belastung beizutragen und gleichzeitig eine finanzielle Entlastung hinsichtlich der Energiekosten zu erfahren.

1.1 Informationen für Bürger*innen

Am Anfang steht die Frage: Ist mein Dach/meine Terrasse/Balkon überhaupt geeignet für Photovoltaik und darf ich diese dafür nutzen?

Während früher eine reine Südausrichtung der Dächer sinnvoll erschien, können aufgrund neuer, deutlich leistungsfähigerer Module und Anlagenkomponenten auch Dachflächen mit Ost- und Westausrichtung effizient genutzt werden. Eine erste Orientierung kann hier das Solarpotential-Kataster der Stadt Neuss liefern. Sie finden dieses über den folgenden Link: <https://www.solare-stadt.de/neuss/Solarpotenzialkataster>.

Der Flächenbedarf ist zudem gesunken, da die heutigen Anlagenleistungen um bis zu 50 Prozent höher als bei alten Anlagen mit gleicher Fläche sind.

Neben der möglichst südlichen Ausrichtung der Dachfläche/der Terrasse/des Balkons ist die Neigung der Solarmodule zum Horizont wichtig. Um die Sonne optimal einzufangen zu können, ist ein Winkel von 35° zur Horizontalen optimal.

Auch die Verschattung spielt eine wesentliche Rolle bei der Planung einer Anlage.

Eine komplette, aber auch teilweise Verschattung der Anlage kann den Ertrag erheblich mindern. Daher ist auf eine, über den Tages- und Jahresverlauf, möglichst verschattungsfreie Fläche zu achten!

Sollten diese drei Voraussetzungen (Ausrichtung, Neigung und Verschattung) bei Ihrem Dach/Ihrer Terrasse oder Balkon stimmen, dann ist eine PV-Anlage für Sie und das Klima eine lohnenswerte Investition.

2. Gegenstand der Förderung

- Sogenannte Balkonkraftwerke, als antragsfreie Mini-PV-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mindestens 600 W_{peak} mit und ohne Batteriespeicheranlagen als steckerfertige Komplettanlage zum Anschluss an das häusliche Niederspannungsnetz (230V) mittels Schutzkontaktstecker oder sogenannten Wieland-Stecker (Typ RST20i3

Classic oder RST 16i3 Mini), welche über die Stadtwerke Neuss (<https://www.stadtwerke-neuss.de/balkonkraftwerke>) bezogen werden können.

- Die Anlagen müssen den Anforderungen nach VDE-AR-N 4105:2018-11 "Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" genügen
- Die Anlagen müssen den Anforderungen an die Technischen Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz DIN VDE V 0124-100 (VDE V 0124-100):2020-06 "Netzintegration von Erzeugungsanlagen – Niederspannung" genügen
- Die geförderten Anlagen dürfen nur eine elektrische Leistung von maximal 600 W ausspeisen
- Die Anlagen dürfen nur an Hausinstallationen angeschlossen werden, wenn der zugehörige EVU-Stromzähler über eine Rücklauf Sperre verfügt. Dies ist durch den Antragsteller sicherzustellen.
- Eine sichere Montage der Solarmodule und die Standfestigkeit/Stabilität der baulichen Anlage ist durch den Antragsteller zu gewährleisten.
- Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens fünf Jahre ab Fertigstellung erhalten und am Wohnsitz der antragstellenden Person in Neuss in Betrieb bleiben.

3. Förderausschluss

3.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen und Vorhaben bzw. Anlagen:

- welche außerhalb des Neusser Stadtgebiets betrieben werden
- bei denen bereits vor Bewilligung mit der Maßnahmenumsetzung (Bestellung) begonnen wurde
- bei denen die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt werden
- bei denen notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen
- die gleichzeitig durch andere Förderprogramme gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung)

4. Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden Anlagen nach Ziffer 2 durch einen zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von pauschal brutto 400 €. Dies gilt auch für Anlagen, welche dem umsatzsteuerlichen Nullsteuersatz (seit dem 01.01.2023) unterliegen.

5. Wer wird gefördert

5.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen für ihr Wohngebäude im Stadtgebiet Neuss

- Mieter*innen mit einer Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin
- Eigentümer*innen (siehe 5.5)

5.2 Jeder Haushalt darf nur einen Förderantrag stellen.

- 5.3.1 In der Zeit bis zum 30.09.2023 erhalten die Förderung nur nachstehende Antragsteller/in:
- Der Bewerber/die Bewerberin verfügt über einen Wohnberechtigungsschein Typ A oder Typ B.
Damit sollen einkommensschwächere Haushalte in die Lage versetzt werden, eine Fördermöglichkeit zur Installation von PV-Anlagen zu nutzen. Die bisher bekannten Förderungen sind durchgängig nur für Eigentümer*innen ausgelegt.

- 5.4 Bei Antragstellung bis zum 30.09.2023 sind folgende geeignete Nachweise vorzulegen:
- Einverständniserklärung des/der Eigentümers*in,
 - Kopie des WBS.

5.5. Ab dem 01.10.2023 entfällt die Bevorzugung nach Ziffer 5.3.

- 5.6. Bei Antragstellung ab dem 01.10.2023 ist folgender geeigneter Nachweis vorzulegen:
- Einverständniserklärung des/der Eigentümers*in

5.7 Das Antragsformular ist unter der in Ziffer 5.8 angegebenen Adresse zu erhalten oder kann auf der Homepage der Stadt Neuss unter

<https://neuss.de/balkonkraftwerke>

heruntergeladen werden.

5.8 Die Antragsstellung erfolgt postalisch bei der Stadtverwaltung Neuss, Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima, Bergheimer Str. 67a, 41464 Neuss oder per Mail an klimaschutz@stadt.neuss.de.

6. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 6.1 Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Bewilligung der Förderung durch einen Förderbescheid durch das Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird damit zum/zur Fördermittelempfänger*in. Fördermittel werden nur gewährt, wenn der Förderantrag vor Bestellung der Anlagen gestellt und bewilligt wurde. Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen Ablehnungsbescheid.
- 6.2 Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antrageingangs bewilligt (Windhund-Prinzip). Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post- bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.
- 6.3 Der Förderzeitraum zur verbindlichen Bestellung/Kauf der Anlage beträgt zwei Monate nach Ausstellung des Fördermittelbescheids. Eine Bestellung/Kauf nach Ablauf des Förderzeitraums wird nicht gefördert.
- 6.4. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die Anlage innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum sach- und fachgerecht in Betrieb zu setzen. Sofern dies aus Gründen, die der/die Antragsteller/in nicht zu verantworten hat, nicht möglich ist, geht eine spätere fachgerechte Inbetriebnahme nicht zu Lasten des/der Antragstellers/Antragstellerin.

- 6.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag und nach Vorlage der Rechnungskopie für die Komplettanlage. Die Einhaltung der nachstehenden technischen Anforderungen gemäß Ziffer 2 ist durch den Rechnungsaussteller auf der Rechnung zu vermerken:
- steckerfertige Komplettanlage Mini-PV-Anlage mit einer elektrischen Leistung (Produktion von Strom) von mindestens 650 W_{peak}
 - Begrenzung der Ausspeisung der elektrischen Leistung auf maximal 600 W
 - Einhaltung der Anforderungen nach VDE-AR-N 4105:2018-11 "Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz"
 - Einhaltung der Anforderungen an die Technischen Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz DIN VDE V 0124-100 (VDE V 0124-100):2020-06 "Netzintegration von Erzeugungsanlagen – Niederspannung"

Die Originalrechnung ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin auf Verlangen vorzulegen.

6.6 Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, wird das Förderprogramm beendet. Weitere Förderanträge können dann nicht mehr bewilligt werden.

6.7 Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn gegen die Pflichten aus dieser Förderrichtlinie verstoßen wird.

6.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Infos und Kontakt

7.1 Wenn Sie Fragen zum Förderprogramm und dem Thema Photovoltaik haben, sprechen Sie Herr Krüger unter klimaschutz@stadt.neuss.de oder 02131 90-3319 an.

7.2 Das Förderprogramm und die Anträge finden Sie unter:

<https://neuss.de/balkonkraftwerke>

7.3 Das Solarkataster der Stadt Neuss finden Sie unter:

<https://www.solare-stadt.de/neuss/Solarpotenzialkataster>.

Neuss, den 27.04.2023

Dr. Matthias Welpmann
Beigeordneter für Umwelt, Klima und Sport